Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische

Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische

Gesellschaft

Band: 21 (1917)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der

Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803

bis 1848

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: I.A.2: Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine

eidgenössische Verhältnisse : erste Festsetzung eines schweizerischen

Münzfusses

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

« VII. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben « einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu « bestimmen ist. »

Diese einzige verfassungsrechtliche Vorschrift über das Münzwesen der Schweiz erscheint etwas eng gefasst und bei buchstäblicher Anwendung ungenügend. Sie hätte aber die Grundlage zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände im Münzwesen und zur Schaffung neuer geordneter Verhältnisse abgeben können, wenn allseits der gute Wille vorhanden gewesen wäre.

2. - Erste Festsetzung eines schweizerischen Münzfusses.

a) Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803.

Zur Vorbereitung der Ausführung der vorerwähnten Verfassungsvorschrift setzte die Tagsatzung am 15. Juli 1803 eine besondere Kommission, bestehend aus Vertretern der Stände Bern, Basel, Thurgau, Waadt und Graubünden ein, die beauftragt wurde, unter Beiziehung der Herren Finsler, des Kleinen Rats von Zürich, und v. Jenner, des Kleinen Rats von Bern, als Experten, den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in der Schweiz zu untersuchen und die Grundlagen zu einem so viel als möglich auf allgemeinen Bestimmungen beruhenden Münzsystem zu entwerfen. Schon am 4. August 1803 erstattete diese Kommission ihren Bericht, wobei sie sich unter anderem wie folgt aussprach:

- « Die Kommission muss um so mehr auf beförderliche
- « Behandlung der Sache antragen, als unser Münzwesen
- « dermalen in einer grossen Unordnung sich befindet
- « und das von Frankreich neu eingeführte Münzsystem
- « und die von dorther für die Schweiz zu befürchtenden
- « nachteiligen Folgen von unserer Seite nähere Bestim-
- « mungen und schleunige Massregeln erfordert. »

Im Anschluss an ihren Bericht legte die Kommission sodann drei Beschlussentwürfe vor, nämlich:

- a) Betreffend die Festsetzung eines schweizerischen Münzfusses, die Bestimmung des Gehaltes aller Münzen, die auszuprägenden Sorten und die Aufstellung der Grundsätze nach denen fremde Münzsorten zu würdigen wären;
- b) Betreffend das Quantum der vorzunehmenden Ausprägung von kleinen Sorten und von Scheidemünzen;
- c/ Betreffend die hinsichtlich des Münzwesens zu erlassenden polizeilichen Verordnungen.

Gestützt auf diese Anträge hatte die Tagsatzung am 11. August 1803, unter feierlicher Anerkennung des Grundsatzes, dass das Münzregal bei den einzelnen Kantonen stehe, dennoch aber auch in der Ueberzeugung, dass dasselbe einiger Beschränkungen bedürfe, wie es dann selbst in dem VII. Artikel der Bundesverfassung festgesetzt ist, unter Ratifikationsvorbehalt, einen Beschluss von achtzehn Artikeln von folgendem Wortlaut gefasst:

1° « Alle Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben einen und denselben Münzfuss, und müssen somit ihre Münzen nach einem gleichen Gehalt ausprägen.

2° « Dieser Münzfuss beruht auf dem Schweizerfranken, welcher 127 ¹¹/₅₀ Gran fein Silber enthält (oder zirka 127 ¹/₄ Gran fein). Der Preis einer Mark fein Silber beträgt demnach 36 ¹/₅ Franken, und so kommt ein Schweizerfranken anderthalb französischen neuen Franken an Wert gleich. (Am 27. Juni 1810 hat die Tagsatzung folgende Berichtigung beschlossen : « Nachdem « sich in der Berechnung des Gehaltes des Franken- « stückes ein kleiner Irrtum erzeigt hat, der bereits

- « in Frankreich berichtigt worden ist, so beschliesst « die Tagsatzung :
 - « Dass der im Jahre 1804 festgesetzte schweizeri-
 - « sche Münzfuss, welcher als Grundlage des Münz-
 - « systems anerkannt wird, auf dem Schweizer-
 - « franken beruhe, welcher 126 99/100 Gran fein Silber
 - « enthält. Demnach werde eine Mark fein Silber
 - « zu 36 Franken, 2 Batzen, 8 64/100 Rappen aus-
 - « gemünzt, und ein Schweizerfranken komme ein
 - « und einem halben französischen Franken im
 - « Werte gleich. »)
- 3° « Dieser Münzfuss ist unabänderlich, und jede Abweichung von demselben muss wenigstens mit ²/₃ Stimmen von der Tagsatzung anerkannt werden.
- 4º « Keine schweizerischen Silbermünzen vom Franken an aufwärts dürfen anders als nach diesem Fuss ausgeprägt werden.
- 5° « Höhere Sorten als Frankenstücke werden keine andern ausgeprägt, als Zweifranken- und Vierfrankenstücke.
- 6° « Das Korn und Schrot dieser Münzen wird demnach bestimmt wie folgt:
 - 1. « Frankenstücke zu zehn Deniers 19⁷²⁴/₃₆₂₄ Gran fein, und 32 ⁵⁸/₁₀₀ Stück auf die rohe Mark.
 - 2. « Zweifrankenstücke zu zehn Deniers 19 ⁷²⁴/₃₆₂₄ Gran fein, und 16 ²⁹/₁₀₀ Stück auf die rohe Mark.
 - 3. « Vierfrankenstücke zu zehn Deniers 19 ⁷²⁴/₃₆₂₄ Gran fein, und 8 ¹⁴⁵/₁₀₀₀ Stück auf die rohe Mark.
- « Bei der Ausmünzung ist für alle, dem hier festgesetzten Münzfuss unterworfenen Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zugegeben, und es beträgt dasselbe ein Gran ein- und auswärts.

- « Für das Gewicht wird als Remedium zugegeben:
- 1. « Von einer rohen Mark Frankenstücke, ein- und auswärts : 15 Gran.
- 2. « Von einer rohen Mark Zweifrankenstücke, einund auswärts : 12 Gran.
- 3. « Von einer rohen Mark Vierfrankenstücke, einund auswärts : 8 Gran.

7° « Alle Geldsorten unter dem Wert von einem Franken, und die Scheidemünzen insbesondere, sind dem vorstehenden, im zweiten Artikel festgesetzten Münzfuss nicht unterworfen; nichts desto weniger aber ist das Korn und Schrot nach welchem sie ausgemünzt werden müssen, von der Tagsatzung zu bestimmen, ebenso wie die Sorten selbst, in welchen geprägt werden darf.

8° « Für diese Ausmünzungen werden für einmal nachstehende Sorten angenommen, nach dem Gehalt wie hier folgt:

- 1. « Fünfbatzenstücke, zu 8 Deniers fein, und 54 Stücke auf die rohe Mark; mit einem Remedium auf dem Titel der Feine von 1 ½ Gran ein- und auswärts; auf dem Gewicht dann ebenfalls einund auswärts von ½ Stück auf der rohen Mark.
- « Batzen, zu 2 Deniers fein, und 90 Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine, und von einem Stück ein-und auswärts auf dem Gewicht einer rohen Mark.
- 3. « Halbbatzen, zu 1 ½ Deniers fein, und 120 Stück auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine, und von 1 ½ Stück auf dem Gewicht einer rohen Mark.

- 4. « Rappen, zu 12 Gran fein, und 360 Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine, und von 6 Stück auf dem Gewicht einer rohen Mark.
- 9° « Keine Ausmünzung von kleinen Sorten oder Scheidemünzen darf statthaben, es werde dann die Notwendigkeit derselben von der Tagsatzung anerkannt, und ein gewisses Quantum als Maximum bestimmt; alldieweil hingegen die Frankenstücke und die höheren Münzsorten von den Kantonen ohne weitere Einfrage und Begwältigung ausgemünzt werden können.
- 10° « Bei jeder erkennten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen, wird auch zugleich das Verhältnis dieser Münzen untereinander bestimmt, und das ganze Quantum nach demjenigen Verhältnis auf die Kantone verteilt, nach welchem sie laut Artikel II der Bundesverfassung ihre bundesgenössischen Geldbeiträge zu bezahlen haben ¹.
- 11° « Die Kantone werden jeweilen auf der Tagsatzung durch ihre Gesandtschaften Bericht erstatten : ob, wie viel und was für Münze sie von jenem dekretierten Quantum, für ihren Kanton haben ausprägen lassen, oder noch nächstens ausprägen zu lassen gedenken.
- 12° « Die Goldmünzen sind keinem unveränderlichen Münzfuss unterworfen; indessen wird für einmal verordnet, dass diejenigen Kantone welche Goldmünzen ausprägen wollen, den Grundsatz befolgen sollen, dass ihre Goldstücke für jeden Franken Wert 8 ⅓ Gran fein Gold enthalten.
- 13° « Das Gepräge aller schweizerischen Gold- und Silbermünzen, vom Franken an und aufwärts, soll auf

¹ Siehe Seite 121, Ziffer 21

der einen Seite das Siegel der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und auf der andern Seite das Wappen desjenigen Kantons enthalten, der die Münze prägen lässt; zugleich soll die Jahrszahl beigefügt werden. — Auf den Goldmünzen muss noch auf eben dieser Rückseite der Gehalt an feinem Gold angegeben werden. Die Scheidemünzen sind blos mit dem Wappen des betreffenden Kantons bezeichnet, und enthalten auf der entgegengesetzten Seite die Anzeige ihres nominalen Werts.

14° « Alle Kantone gewährleisten sich gegenseitig den gesetzlichen Umlauf aller auf dem vorgeschriebenen Fuss von einem Kanton ausgeprägten Münzen.

15° « Sollte hingegen ein Kanton seine Münzen geringhältiger ausprägen, als vorgeschrieben ist, so verfällt er nicht nur in eine von dem im XI. Artikel der Bundesakte 1 aufgestellten Gerichtshof auszusprechende Geldbusse, sondern es stehen dann auch alle übrigen Kantone in der Befugnis, eine solche Münze in ihrem Umkreise zu verrufen, sowie ihm selbst die Pflicht obliegt, dieselbe einzuwechseln und ausser Umlauf zu setzen.

16° « Diejenigen Kantone, welche ihr Münzrecht nicht. selbst ausüben wollen, können die Ausübung desselben sowohl für Goldmünzen und groben Silbersorten, als aber insbesondere auch für den auf sie fallenden Anteil an irgend einer dekretierten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen, einem andern Kanton übertragen, welcher dann aber auch die Verpflichtung des

¹ Wortlaut des Artikel XI der Mediationsakte : « Le gouvernement ou le corps législatif de tout canton qui viole un décret de la « diète, peut être traduit comme rebelle devant un tribunal composé des présidents-« des tribunaux criminels de tous les autres cantons. »

[«] Die Regierung, oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Kantons, die ein « Dekret der Tagsatzung übertreten würde, kann als aufrührerisch vor ein Gericht-« gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern

[«] Kantone zusammengesetzt werden soll. » (Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803bis 1813. II. Auflage, bearbeitet von Jakob Kaiser, Bern, 1886, Seite 480.)

vorstehenden Artikels einzig und ausschliesslich über sich nimmt.

17° « In Folge dieser Freistellung werden die Kantone begwältiget, über diesen Gegenstand mit einander in Unterhandlung zu treten, und die erforderlichen Verkommnisse abzuschliessen.

18° « Gegenwärtiger Beschluss soll in Ausübung gesetzt und befolgt werden, sobald als derselbe durch die Mehrheit der Stimmen, sei es noch während der Sitzungszeit der gegenwärtigen Tagsatzung, oder durch beförderliche nachzuholende Beistimmung wird genehmigt oder ratifiziert worden sein. »

Gegen diesen Beschluss nahm der Gesandte des Standes St. Gallen eine ablehnende Haltung ein, indem er folgende Erklärung zu Protokoll gab:

- « Der Ehrengesandte von St. Gallen verwahrt seinen
- « Kanton gegen jedes dem Interesse desselben zuwider
- « laufende Resultat, wodurch das Münzregal den Kan-
- « tonen stärker als es durch die Bundesakte geschehen,
- « beschränkt würde, und behält demselben die ihm
- « bundesmässig freigebliebene Convenienz vor, insofern
- « man nicht über ein seinen wesentlichsten Bedürfnissen
- « entsprechendes System übereinkommen könnte. »

Der Gesandte des Standes Zürich stimmte der Verwahrung des Standes St. Gallen zu und bemerkte dabei im Besondern, dass die Interessen seines Kantons dadurch empfindlich verletzt würden, dass 36 ⅓ Franken des neuen schweizerischen Münzfusses gleich 22 Gulden 10 Batzen seien, während für die Zürcher Münzen der 22 Guldenfuss massgebend gewesen wäre. Wenn die Eidgenossenschaft einen höhern Münzfuss einführe, so sei sie auch verpflichtet, die dadurch verursachten Schädigungen zu übernehmen. Ebenso habe sie den

Schaden zu ersetzen, der dem Kanton Zürich durch das Verbot der Ausprägung anderer Bruchstücke vom Franken abwärts, als im Beschluss angegeben sei, erwachse. Er erachte es übrigens Kraft seiner Souveränitätsrechte als dem Kanton freistehend, diejenigen Abteilungen in den Bruchstücken der Münzen zu wählen, die sein inneres Bedürfnis und dasjenige des Verkehres mit der Nachbarschaft erfordere, da die Mediationsakte nur einen gleichen Gehalt der Münzen verlange.

b) Einschränkung der Ausprägung von Scheidemünzen.

Um die Ausprägung der Scheidemünzen bis zur nächsten Tagsatzung zu regeln, wurde am 12. August 1803 ohne Widerspruch unter Ratifikationsvorbehalt und unter dem weitern Vorbehalt, dass dieser Beschluss erst in Vollziehung gesetzt werden solle, nachdem der Beschluss betreffend das Münzwesen vom 11. August 1803 gesetzliche Kraft erhalten habe, der auszumünzende Betrag auf 245,253 Franken 5 Batzen festgesetzt. ⁵/₁₀ davon sollen in Fünfbatzenstücken, ³/₁₀ in Batzenstücken und ²/₁₀ in Halbbatzenstücken geprägt werden. Der Anteil des Kantons St. Gallen hieran betrug 19,770 Franken, welcher Betrag aber einstweilen nicht zur Ausprägung gelangte.

c) Weitere Beschlüsse der Tagsatzung in Münzsachen.

Gleichzeitig erkannte die Tagsatzung folgendes in betreff der den Kantonsregierungen zukommenden *Polizei in Münzsachen* als wichtige Wünsche und Vorschläge in den Abschied zu nehmen und den Kantonen zur Beherzigung zu empfehlen:

1° « Dass jeder Kanton, nach dem von einigen derselben wirklich gegebenen Beispiele, den Umlauf der so häufig kursierenden abgeschliffenen und geschroteten fremden Münzen verbieten möchte; 2º « Dass sie die fremden groben Silbersorten, welche in ihrem Lande Kurs haben sollen, nach ihrem Verhältnis zu dem schweizerischen Münzfuss würdigen, und die fremden Goldmünzen nach ihrem Verhältnisse zu den eigenen Goldmünzen schätzen, und den fremden Münzsorten unter dem Werte eines Schweizerfrankens, entweder gar keinen Kurs gestatten, oder doch blos so wenigen Sorten, als es ihr Verkehr mit dem Ausland nur immer zulässt, und dann auch in einem solchen Werte, dass er den Kantonen selbst nicht zum Nachteil gereiche;

3° « Dass sie insbesondere solche Massregeln treffen, dass bei einem nächstens zu besorgenden Zufluss kleiner Sorten und Scheidemünzen, das Land nicht all zu sehr davon überschwemmt werde;

4° « Dass in keinem Kanton man gezwungen werden könne, ein mehreres an Scheidemünze anzunehmen, als den Betrag von 5 °/₀ der zu bezahlenden Summe, mit der Einschränkung jedoch, dass dieses Prozent nie mehr als 30 Franken betragen, und endlich

5° « Dass die öffentlichen Rechnungen in Franken, Batzen und Rappen gestellt und alle notarialischen Schuldverpflichtungen nach dem angenommenen Münzfusse und unter Aussetzung des Inhaltes der Münze in feinem Silber, sowie unter dem Vorbehalt der Rückzahlung in groben Sorten stipuliert werden sollten. »

Zum Schlusse wurde der Herr Landammann der Schweiz ersucht, damit die Hauptgrundlage des Münzfusses mit einiger Beförderung angenommen und die Ausmünzung der Frankenstücke und der groben Sorten von nun an auf dem gleichen Fuss geschehe, die Kantonsregierungen unter besonderer Bekanntgabe des Beschlusses betreffend die Festsetzung des Münzfusses, zu ersuchen, ihre Ratifikationsanzeigen bis 1. Oktober 4803 einzusenden.

d) Verhandlungen über diese Beschlüsse im Kanton St. Gallen.

Interessant ist nun die Aufnahme, die diese Beschlüsse im Kanton St. Gallen fanden. Gestützt auf ein ablehnendes Gutachten des kaufmännischen Direktoriums von St. Gallen, vom 5. September 1803, legte der Kleine Rat des Kantons St. Gallen in einer Botschaft vom 25. Oktober 1803 an den Grossen Rat seine Bedenken gegen den Beschluss der eidgenössischen Tagsatzung, vom 11. August 1803, betreffend die Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfusses dar. Dabei gab er der Befürchtung über die schädliche Einwirkung des neuen Münzfusses auf den Handel und die Fabrikation des Kantons Ausdruck. Ferner wies er darauf hin, dass der ganz unentbehrliche Verkehr mit dem benachbarten Deutschland, das beinahe alle Lebensmittel und namentlich Getreide, Salz und Vieh liefere, sehr erschwert werden würde, wenn die vorgesehenen Massnahmen durchgeführt werden sollten. Im Interesse des Kantons sollte es beim 24 Guldenfuss sein Bewenden haben oder, wenn dies nicht erreichbar wäre, müsste der Einführung des 20 Guldenfusses der Vorzug gegeben werden.

Die Botschaft machte dann aber darauf aufmerksam, dass, weil der neue Münzfuss (22 Guldenfuss) dem Wert der bisherigen Münzen in vielen Kantonen wenn nicht gleich komme, so doch sich um vieles nähere, die Mehrheit der Stände ihm zustimmen werde, so dass St. Gallen dieser Mehrheit sich unterwerfen müsste. Daher wird, trotz der oben dargelegten Bedenken, die Annahme des Vorschlages der Tagsatzung betreffend die Festsetzung eines einheitlichen schweizerischen Münzfusses empfohlen. Dabei wurde noch der Ansicht Ausdruck gegeben, dass wenn der VII. Artikel der Mediationsverfassung die Schweizerkantone zu einem gleichmässigen

Gehalt der Münzen verpflichte, diese Gleichmässigkeit sich nur auf die *neuzuschlagenden* Geldsorten beziehe und es wohl zulässig sein dürfte, sowohl im täglichen Verkehr im Kanton selbst, als auch im Verkehr mit dem benachbarten deutschen Reich, die Münzen nach dem 24 Guldenfuss im Kurs zu behalten.

Die vom Grossen Rat des Kantons St. Gallen zur Vorberatung bestellte Kommission schloss sich in ihrem Bericht vom 26. Oktober 1803 dem Antrag des Regierungsrates an, betonte dabei aber in Abweichung vom Standpunkt, den jener in dieser Frage eingenommen hatte, dass die Aufstellung eines einheitlichen Münzfusses nach dem Vorschlag der Tagsatzung der Schweiz zum Wohl gereichen werde und zwar sowohl der Allgemeinheit, als auch jedem Einzelnen. Im übrigen schloss sie sich den besondern Vorbehalten des Regierungsrates an, die sie als geeignet anerkannte, die Stellung des Kantons St. Gallen als Grenzkanton zu wahren und eine Erschwerung des Verkehres mit dem deutschen Reich möglichst zu vermeiden.

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen stimmte am gleichen Tag dem Antrag auf einheitliche Festsetzung des Münzfusses für die ganze Schweiz zu, um der Mediationsverfassung Genüge zu leisten. Dabei machte er aber den Vorbehalt,

« Dass dieser Münzfuss nur insoweit die Mediations-« akte einen solchen vorschreibe, nämlich für die Aus-« prägung Platz finde, in all übrigem aber den weitern « Verfügungen des Kantons nicht vorgegriffen sei ¹. »

Der Kleine Rat des Standes St. Gallen hatte sich schon vorher, nämlich am 7. Juli 1803, veranlasst gesehen, eine Warnung gegen die massenhafte Einbringung fremder Scheidemünzen und namentlich neuer 6 Kreuzerstücke,

¹ St. Gallisches Kantonsblatt, 2, 1803, Seite 265.

von denen ganze Fässer voll in den Kanton eingeführt worden waren, zu erlassen und zu verordnen, dass Niemand gehalten sein solle, bei Zahlungen mehr als einen Gulden auf hundert Gulden von diesen Scheidemünzen anzunehmen¹, nachdem dås kaufmännische Direktorium von St. Gallen, am 30. Juni 1803, darauf hingewiesen hatte, dass die an dieser Einfuhr beteiligten Hebräer ihre Waren nur unter der Bedingung kauften, dass die Zahlung mit diesen Scheidemünzen geleistet werden könne. Bei den schwankenden Münzverhältnissen der betreffenden deutschen Staaten war der Handelsstand und ein weiteres Publikum immer der Gefahr grosser Schädigungen ausgesetzt.

e) Ratifikation des Beschlusses betreffend den Münzfuss.

Der Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803 betreffend die Festsetzung eines allgemeinen schweizerischen Münzfusses wurde mit 21 Stimmen ratifiziert und am 13. Juni 1804 von der Tagsatzung als bindende Regel für die sämtlichen eidgenössischen Kantone erkannt. Es fehlte nur noch die Zustimmung von Basel, Appenzell und Aargau.

3. — Uebereinkommen über das Münzwesen vom 27. Juli 1804 und Versuche eines weitern Ausbaues des Münzwesens.

a) Uebereinkommen vom 27. Juli 1804.

Rücksichtlich der übrigen Beschlüsse der Tagsatzung von 1803 war dagegen eine einheitliche Instruktion der Gesandtschaften nicht vorhanden. In Folge dessen wurde eine neue Kommission, bestehend aus den Herren: Bürgermeister Reinhard, Zürich; Sekretan,

¹ O. O., 1, 1803, Seite 311.